

Verkaufsbedingungen von DANZER

1. Geltungsbereich

Sämtliche Verkäufe, Angebote, Lieferungen und sonstigen Dienstleistungen, die DANZER für den Käufer gemäß „Auftragsbestätigung“ erbringt, unterliegen ausschließlich diesen „Verkaufsbedingungen“. Andere und abweichend formulierte Bedingungen des Käufers gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie von DANZER schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages (nachstehend „Waren“) wird im Abschnitt Warenbeschreibung der Auftragsbestätigung ausdrücklich definiert. Ergänzende Vereinbarungen, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern und Änderungen bereits bestätigter Bestellungen einschließlich Änderungen an den Liefergegenständen erfordern eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Bestätigung von DANZER, um wirksam zu sein.

Änderungsaufträge des Käufers werden nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung berücksichtigt, wenn auch die sich daraus ergebenden Preis- und Lieferzeitänderungen festgelegt werden.

3. Bezahlung/Zahlungsverzug

3.1. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle im Abschnitt Warenbeschreibung in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise ab Werk (EXW) und zzgl. Verpackung, Versand, Versicherung, Abgaben und anderen Lieferkosten.

3.2. Zahlungen erfolgen in der Währung, die in der Auftragsbestätigung vereinbart sind.

3.3. Alle Zahlungen erfolgen auf das von DANZER in den Zahlungsbedingungen der Auftragsbestätigung angegebene Konto in voller Höhe und ohne jeden Abzug. Ungeachtet der Zahlungsmittel gelten Zahlungen erst dann als erbracht, wenn der Rechnungsbetrag in voller Höhe unwiderruflich dem Konto von DANZER gutgeschrieben worden ist und DANZER Zugriff darauf hat. Zahlt der Käufer in einem oder mehreren Fällen gegenüber DANZER nicht innerhalb der in den Zahlungsbedingungen der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsfrist, so werden alle zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig ungeachtet der in den Zahlungsbedingungen der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsfrist.

3.4. Wenn der Käufer die in den Zahlungsbedingungen der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungen nicht fristgerecht leistet, kann DANZER die Vertragserfüllung unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen aussetzen, bis die Zahlungen bei DANZER in voller Höhe eingegangen sind. Die Entgegennahme von Zahlungen stellt keinen Verzicht und keine Einschränkung der Rechte und Rechtsmittel von DANZER dar.

3.5. Erklärt DANZER den Vertrag aufgrund von Nichtzahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist oder einer etwaig gewährten Nachfrist für beendet, hat DANZER unbeschadet sonstiger ihm zustehender Rechtsmittel zusätzlich Anspruch auf Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank.

4. Liefertermin/Lieferannahme/Lieferpapiere

4.1. Der Liefertermin für die Waren ist in der Auftragsbestätigung vereinbart. Lieferzeitangaben verstehen sich im Hinblick auf die Fertigstellung und Verfügbarkeit der Waren als beste Schätzungen von DANZER und können Änderungen unterliegen. Lieferzeitangaben sind grundsätzlich unverbindlich, und Lieferverzögerungen begründen keinen Schadensersatzanspruch aufseiten des Käufers.

4.2. Der Liefertermin kann verschoben werden, wenn DANZER die Erfüllung seiner Lieferpflichtungen aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von DANZER liegen und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren, nicht möglich ist. DANZER informiert den Käufer schnellstmöglich, wenn derartige Umstände eintreten und enden.

4.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die Waren binnen zwei Wochen nach Erhalt einer Benachrichtigung von DANZER über die Bereitstellung der Waren am Sitz von DANZER abzunehmen. Wird die Annahmefrist um mehr als fünf Tage überschritten, stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt DANZER unbeschadet sonstiger Rechtsmittel, den Versand der Waren an den Käufer in die Wege zu leiten und dem Käufer den Versand und die damit verbundenen Formalitäten in Rechnung zu stellen. Die Nichtannahme gelieferter Waren befreit den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises gemäß der Warenbeschreibung in der Auftragsbestätigung.

4.4. Ist dem Käufer die Annahme einer Warenlieferung nicht möglich oder ist er nicht gewillt, wird DANZER die Waren auf Gefahr und auf Kosten des Käufers einlagern und so in Rechnung stellen, als hätte die Lieferung stattgefunden.

4.5. DANZER stellt dem Käufer die in der Auftragsbestätigung angegebenen Unterlagen zur Verfügung. DANZER gibt keinerlei über eine angemessene Sorgfaltspflicht hinausgehenden Garantien hinsichtlich der von Dritten erhaltenen oder erstellten Bescheinigungen ab.

5. Lieferort/Incoterms/Gefahrenübergang

Lieferort und vereinbarte Incoterms werden in der Auftragsbestätigung genannt. Wird weder eine konkrete Incoterm-Klausel noch eine andere konkrete Lieferklausel vereinbart, versteht sich die Lieferung stets ab Werk (EXW). Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, findet der Gefahrenübergang im Werk von DANZER vor der Beladung statt. Werden Incoterms angewendet, ist der Gefahrenübergang gemäß der entsprechenden Bestimmung der aktuellsten Fassung der Incoterms der ICC zu ermitteln.

6. Konformität/Inspektion

6.1. DANZER garantiert, dass die Waren die Spezifikationen gemäß Auftragsbestätigung und Begleitunterlagen erfüllen. Farbliche Abweichungen im Holz – einem Naturprodukt – stellen weder einen Mangel noch eine Nichtübereinstimmung dar. Bei Furnier ist eine Abweichung der Dicke um bis zu 5 % hinzunehmen, sofern nicht in der Warenbeschreibung der Auftragsbestätigung etwas anderes angegeben ist. Als vertragliche Abmessung gilt die Abmessung, in der das Furnier gemessert bzw. geschält wurde. Die Oberfläche wird elektronisch berechnet, wobei eine Abweichung um bis zu 3 % der Gesamtoberfläche möglich ist.

6.2. Alle von DANZER hinsichtlich der Eignung, Nutzung und den Verarbeitungseigenschaften seiner Produkte vorgelegten Angaben sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der Durchführung eigener Prüfungen und Inspektionen. Sofern nicht in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart, steht DANZER nicht für ausdrückliche und stillschweigende Gewährleistungen, darunter insbesondere nicht für Garantien und Zusicherungen der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit sowie ausdrückliche und stillschweigende Zusicherungen hinsichtlich der Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung ein.

6.3. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren und/oder Lieferpapiere unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Warenerhalt, zu prüfen. Der Käufer muss DANZER unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach Warenerhalt, schriftlich über Abweichungen der Waren oder Unterlagen gegenüber der Auftragsbestätigung informieren. Der Käufer verliert sein Recht auf Geltendmachung von Mängelansprüchen jeder Art, wenn er DANZER nicht innerhalb einer Woche über den Mangel in Kenntnis setzt, nachdem der Mangel gemäß dieser Bedingungen festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden müssen.

7. Haftung

7.1. Die Haftung für Schäden von DANZER insbesondere für Folgeschäden aufgrund von Lieferverzögerungen, Qualitätsmängeln oder fehlenden Unterlagen ist außer in Fällen vorsätzlichen Handelns

oder grober Fahrlässigkeit sowie in Fällen, in denen DANZER den Käufer vorsätzlich nicht auf Mängel hingewiesen hat, ausgeschlossen. Insbesondere gilt:

7.1.1. Bei transportbedingten Schäden hat der Käufer diesen als schriftlichen Vorbehalt auf dem Lieferschein oder dem Frachtbrief zu vermerken und DANZER unverzüglich zu informieren.

7.1.2. DANZER übernimmt keine Haftung für Mängel, die während oder nach der Verarbeitung der Waren auftreten. Dies gilt auch für verborgene Mängel.

7.1.3. Die Haftung von DANZER für Qualitätsmängel der Waren ist auf den Vertragspreis der Waren beschränkt. DANZER haftet nicht für Folgeschäden und Verluste jedweder Art.

7.2. Die Haftung von DANZER im Rahmen anwendbarer und unabänderlicher Produkthaftungsregelungen bleibt davon unberührt.

8. Höhere Gewalt

8.1. DANZER haftet nicht für Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen (*höhere Gewalt*), insbesondere Kriege, staatliche Eingriffe, Brände, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, Arbeitskämpfe, Strom-, Treibstoff- und Rohstoffausfall und vergleichbare Ereignisse. Ein Ereignis *höherer Gewalt* berechtigt beide Parteien, nach schriftlicher Benachrichtigung der jeweils anderen Partei vom Vertrag zurückzutreten oder die Vertragserfüllung auszusetzen, ohne dass dadurch ein Schadensersatzanspruch entstände.

8.2. Als *höhere Gewalt* gelten auch nicht von DANZER zu vertretende Ausfälle von Subunternehmern, die ihren Lieferverpflichtungen nicht pünktlich nachkommen, sowie Unterbrechungen der normalen Warenbeschaffung bzw. -beförderung.

8.3. In Fällen *höherer Gewalt* behält sich DANZER das Recht vor, alle vereinbarten Stückzahlen zu verringern, und ist nicht an Lieferverträge gebunden. Im Falle einer solchen Verringerung kann der Käufer jedoch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Annahme einer geringeren Stückzahl unwirtschaftlich wäre.

9. Vertragskündigung

9.1. Bei Vertragsverletzungen – und sofern nicht anderweitig von den Parteien vereinbart – kann die geschädigte Partei der anderen eine zwölfwöchige Nachfrist für die Vertragserfüllung einräumen. Kommt die andere Partei auch in diesem Verlängerungszeitraum ihren Verpflichtungen nicht nach, kann die geschädigte Partei den Vertrag kündigen. Eine Vertragsverletzung liegt vor, wenn DANZER bzw. der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

9.2. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen kann die geschädigte Partei diesen Vertrag ohne Gewährung einer Nachfrist kündigen. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung liegt vor, wenn der geschädigten Partei durch die Nichterfüllung vorenthalten bleibt, was sie im vertraglichen Rahmen vernünftigerweise hätte erwarten können.

9.3. Der Vertrag kann nur durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die Waren bleiben alleiniges Eigentum von DANZER, bis die Zahlung in voller Höhe geleistet worden ist und alle Forderungen von DANZER gegenüber dem Käufer im Rahmen dieses Vertrages erfüllt worden sind. Der Käufer ist berechtigt die Waren im normalen Geschäftsverlauf zu verarbeiten und zu verkaufen, solange er nicht mit der Bezahlung des Kaufpreises in Rückstand gerät. Der Käufer tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen vollumfänglich an DANZER ab. DANZER bevollmächtigt den Käufer hiermit unwiderruflich zum Einzug dieser Forderungen.

10.2. Die Waren bleiben Eigentum von DANZER, bis alle gegenüber dem Käufer bestehenden Forderungen von DANZER – einschließlich aller fälligen Forderungen aus anderen Bestellungen oder Rechtsgründen, die DANZER jetzt oder künftig zustehen – beglichen worden sind.

10.3. Sollte ein Eigentumsvorbehalt gemäß den Gesetzen desjenigen Landes, in dem sich die Waren befinden, nicht bestehen oder ungültig sein, gilt ein dem Eigentumsvorbehalt entsprechendes Sicherungsmittel als vereinbart. Der Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit eine solche Sicherung wirksam Anwendung findet.

10.4. Sollte gemäß den Gesetzen desjenigen Landes, in dem sich die Waren befinden, ein weitergehender Eigentumsvorbehalt zulässig sein – darunter etwa die Abtretung künftiger Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der von DANZER gelieferten Waren –, ist der Käufer auf dahingehende Aufforderung von DANZER verpflichtet, eine entsprechende Klausel zu vereinbaren.

11. Geltendes Recht/Gerichtsstand

11.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) unbeschadet etwaiger nationaler Vorbehalte, ergänzt um die UNIDROIT-Grundregeln für internationale Handelsverträge, sofern es sich um nicht dem CISG unterliegende Sachverhalte handelt, und wiederum ergänzt um die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften am Geschäftssitz des Verkäufers laut Bestellung.

11.2. Alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges (bei DANZER-Unternehmen mit Sitz in Europa oder Asien) der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts der Wiener Börse bzw. (bei DANZER-Unternehmen mit Sitz in Nordamerika) der Internationalen Handelskammer unterstellt und sind von einem oder mehreren Schlichtern beizulegen, die gemäß der besagten Regeln zu ernennen sind.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen oder der darauf basierenden Verträge wirkt sich in keiner Weise auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen aus. Im Falle einer ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung vereinbaren die Vertragspartner, die betroffene Bestimmung bzw. Vereinbarung durch eine gültige und durchführbare Bestimmung bzw. Vereinbarung zu ersetzen, die so genau wie möglich der wirtschaftlichen Absicht der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. Vereinbarung entspricht.

12.2. Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den beabsichtigten Vertragszweck zu erfüllen, und verzichten auf Handlungen, die die Erfüllung des beabsichtigten Vertragszwecks beeinträchtigen.

Datum und Unterschrift der Parteien

Name Danzer

Datum

Unterschrift

Name Käufer

Datum

Unterschrift